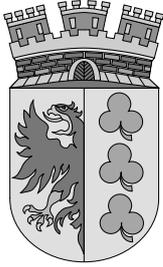


# AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT  
WERDER (HADEL)**



**HERAUSGEGEBEN VOM**  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14

**Der Bürgermeister als Amtsdirektor**  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14  
Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung:  
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH  
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)  
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck:  
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG  
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS  
AMT WERDER**

mit den Gemeinden  
Golm - Töplitz



**Werder, den 1. Februar 2002 - Jahrgang 7 - Nummer 3**

## Inhaltsverzeichnis

|  |         |
|--|---------|
| öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Investitionsmaßnahme "Internationaler Radfernwanderweg R 1"   | Seite 1 |
| Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahmen L 90 Ortsdurchfahrt 2. und 3. Bauabschnitt, Ortsteil Phöben  | Seite 1 |
| Bekanntmachungsanordnung   | Seite 2 |
| Aufhebung Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werder (Havel)  | Seite 2 |
| Bekanntmachungsanordnung   | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) zu den Bürgermeisterwahlen   | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl zum/ zur hauptamtlichen Bürgermeister/in am 24. Februar 2002  | Seite 3 |
| Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen für die Stadt Werder (Havel) | Seite 3 |
| Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)  | Seite 4 |
| Bekanntmachungsanordnung   | Seite 5 |

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 24.01.2002 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die Veröffentlichung der

### **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Investitionsmaßnahme "Internationaler Radfernwanderweg R 1"**

zwischen der Stadt Werder (Havel) und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Die Stadt Werder (Havel) gibt bekannt, dass vorgenannte Vereinbarung durch das Landratsamt Potsdam-Mittelmark im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 11 am 30. November 2001 veröffentlicht wurde.

gez. i.V. Schröder  
Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder(Havel), vom 28.01.2002 wird im Namen der Stadt Werder(Havel), die Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme L 90 Ortsdurchfahrt 2. und 3. Bauabschnitt im Ortsteil Phöben, bekannt gemacht:

### **Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahmen L 90 Ortsdurchfahrt 2. und 3. Bauabschnitt, Ortsteil Phöben**

Auf der Grundlage der Satzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Werder(Havel), werden nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme den Beitragspflichtigen (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten), die Bescheide bekannt gemacht.

Die Straße ist nach § 3 der Satzung als Hauptverkehrsstraße klassifiziert. Es werden die anteiligen Kosten für die Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Die Vorkalkulation, der zu erwartenden Kosten, liegen im Fachbereich 4 / Tiefbau, Zimmer 21, Eisenbahnstraße 13-14 in der Stadt Werder, ab 11. Februar 2002 zur Einsichtnahme und Information der Bürger aus.

Die Kosten für die Grundstückszufahrten sind in voller Höhe zu begleichen.

In den Bescheiden sind die einzelnen zu Grunde gelegten Kosten detailliert aufgeführt.

Der Erschließungsbeitrag und die Herstellungskosten für die Zufahrten sind auch im Falle eines Widerspruches, innerhalb eines Monats, zu zahlen.

gez. i.V. Schröder  
G r o ß e  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung **Beitragserhebung für Straßenbaumaßnahmen L90 Ortsdurchfahrt 2. und 3. Bauabschnitt, Ortsteil Phöben** wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder(Havel) und für das Amt Werder in der Ausgabe vom 01.02.2002, Nr. 3 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 28.01.2002

gez. i.V. Schröder  
Werner Große  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

**Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 18.01.2002 wird die Aufhebung Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werder (Havel) vom 12.12.1991 (SB-Nr. 143/91), geändert mit Beschluss vom 16.10.1997 (SB-Nr. 854/97) und Beschluss vom 30.11.2000 (SB-Nr. 473/00) wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2001 (SB-Nr. 678/01) aufgehoben.

Es gilt das Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 205), geändert am 12. April 1996 (GVBl. I S.162); ber. (GVBl. I 1996 S. 172).

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) und für das Amt Werder in der Ausgabe vom 01.02.2002 Nr. 3 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 18.01.2002

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

1. Am Sonntag, dem 24. Februar 2002 findet die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Werder (Havel) ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001/Wahllokal Büroraum der MEGA AG,  
Mielestraße 2

Wahlbezirk 002/Wahllokal Gymnasium,  
Kesselgrundstraße 62-68

Wahlbezirk 003/Wahllokal Karl-Hagemeister-Grundschule,  
Gluckstraße 8

Wahlbezirk 004/Wahllokal Karl-Hagemeister-Grundschule,  
Gluckstraße 8

Wahlbezirk 005/Wahllokal Kita Kemnitzer Straße,  
Kemnitzer Straße 93

**Wahlbezirk 006/Wahllokal Gaststätte „Zur Alten Weberei“,  
Adolf-Damaschke-Straße 35-37**

Wahlbezirk 007/Wahllokal Kita Inselstadt,  
Kirchstraße 11

**Wahlbezirk 008/Wahllokal Kita Hoher Weg,  
Hoher Weg 158**

Wahlbezirk 009/Wahllokal Grundschule „Franz-Dümichen“,  
Unter den Linden 11

Wahlbezirk 010/Wahllokal Realschule „Carl-von-Ossietzky“,  
Unter den Linden 11

**Wahlbezirk 011/Wahllokal Gaststätte „Trattoria Italiana“,  
Berliner Straße 71**

Wahlbezirk 012/Wahllokal Schloß Petzow,  
Zelterstraße 5

Wahlbezirk 013/Wahllokal Gemeindezentrum OT Bliesendorf,  
Dorfstraße 10

Wahlbezirk 014/Wahllokal Realschule OT Glindow,  
Alte Straße 18

**Wahlbezirk 015/Wahllokal Grundschule OT Glindow,  
Dorfstraße 1**

Wahlbezirk 016/Wahllokal AWO Kita „Spatzenhaus“,  
Poststraße 22

**Wahlbezirk 017/Wahllokal Gaststätte „Fischerklause“,  
Hauptstraße 23, OT Plessow**

**Wahlbezirk 018/Wahllokal Gemeindezentrum OT Plötzin,  
Friedhofswinkel 5**

Wahlbezirk 021/Wahllokal Gemeindezentrum OT Kemnitz,  
Dorfstraße 27 b

Wahlbezirk 024/Wahllokal Dorfbegegnungszentrum OT Phöben,  
Hauptstraße 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.01.2002 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in denen der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine etwa notwendige Stichwahl und darf nicht abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltage im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
4. Sie haben 1 Stimme! Setzen Sie bitte in einem der bei den Bewerbern befindlichen Kreise ein Kreuz ( X ), sonst ist Ihre Stimme ungültig! Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung er-

folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 42 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet:
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde – Stadtverwaltung Werder (Havel) – einen Wahlschein, einen amtlichen

Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Werder (Havel), 28. Januar 2002

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl zum/ zur hauptamtlichen Bürgermeister/in am 24. Februar 2002

Der Wahlausschuss der Stadt Werder (Havel) hat in seiner Sitzung am Montag, den 21.01.2002 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum/ zur hauptamtlichen Bürgermeister/in beschlossen:

Auf Grund des § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum/ zur hauptamtlichen Bürgermeister/in hiermit öffentlich bekannt gemacht:

|   | Partei | Name           | Vorname | Geburtsjahr | Beruf oder Tätigkeit   | Anschrift                         |
|---|--------|----------------|---------|-------------|------------------------|-----------------------------------|
| 1 | CDU    | Große          | Werner  | 1949        | Bürgermeister          | 14542 Werder (H.) Lindenstr. 18   |
| 2 | SPD    | Glante         | Kerstin | 1966        | Verwaltungsangestellte | 14542 Werder (H.) Siegfriedstr. 5 |
| 3 | PDS    | Wollenschläger | Helga   | 1952        | Buchhalterin           | 14542 Werder (H.) Hagenstr. 8 B   |

gez. Gudrun Zander  
Die Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

## Amtliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 23.01.2002 wird die nachfolgende Satzung bekannt gemacht.

Aufgrund der § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BgbWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168), und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. Teil I S. 145) hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) auf ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen

#### § 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Werder (Havel) ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“.

- Satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und für die Landschaftspflege.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 30 ff der Verbandsatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

#### § 2 Gebührentatbestand

Die Stadt Werder (Havel) erhebt von den Eigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzern, denen auf Grundlage des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14.12.1970 ein Nutzungsrecht verliehen wurde, der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ zu leistenden Beiträge.

#### § 3 Gebührenschnuldner

- Gebührenschnuldner ist derjenige der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gebiet der Stadt Werder (Havel) ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigter.
- An die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigten tritt der Nutzer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gebiet der Stadt Werder (Havel), dem auf der Grundlage des Gesetzes

über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14.12.1970 ein Nutzungsrecht verliehen wurde.

- 4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Stadt Werder (Havel) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- 5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen zu Beginn eines Kalenderjahres.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Werder (Havel).
- 3) Veränderungen sind der Stadt Werder (Havel) schriftlich anzuzeigen.
- 4) Die Veränderungen der grundsteuerpflichtigen Fläche werden ab dem 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.

#### § 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 6,65 € je angefangenen Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Für Flächen unter einem Hektar erfolgt folgende Staffelung:

|              |     |               |
|--------------|-----|---------------|
| bis 0,25 ha: | 1/4 | des ha-Satzes |
| bis 0,50 ha: | 1/2 | des ha-Satzes |
| bis 0,75 ha: | 3/4 | des ha-Satzes |
| bis 1,00 ha: | 1   | ha-Satzes     |

Für Flächen über einem Hektar wird jeder angefangene Hektar mit einem Hektarsatz berechnet.

#### § 6 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- 2) Abweichend von Absatz 1 wird die Gebühr wie folgt fällig:
  - a) Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt.
  - b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15 € und 30 € nicht übersteigt.

#### § 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt zur Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen vom 29.04.1993 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen vom 05.09.1996 außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), 20.12.2001  
Ausgefertigt: Werder (Havel), 20.12.2001

-Siegel-

gez. Joachim Lindicke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung

der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) und das Amt Werder in der Ausgabe vom 01.02.2002 Nr. 3 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 23.01.2002

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 28.01.2002 wird nachfolgende Änderungssatzung bekannt gemacht.

### Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.I.S.154) hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 24.01.2002 nachfolgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 02.07.1999 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.01.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1, Punkt 1 und 2 wird die Zahl 20 000 DM ersetzt durch 10 000 €.

Nach § 6 wird der § 6a eingefügt:

#### § 6a Rechte der Ortsbeiräte

1. Die Ortsbeiräte entscheiden in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  - (2) Über die Pflege des Ortsbildes und Pflege sowie Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  - (3) Über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten Mittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

Der § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1)  
Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss mit 11 Mitgliedern

- b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft mit 10 Mitgliedern
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen mit 10 Mitgliedern
- d) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit 10 Mitgliedern
- e) Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern

Der § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2)  
Die Fraktion der CDU, der SPD und der PDS können je zwei, die restlichen Fraktionen können je einen sachkundigen Einwohner, welche durch die Stadtverordnetenversammlung zu berufen sind und zwei Stellvertreter gemäß Absatz 1 für die Ausschüsse b),c) und d) zu beratenden Mitgliedern benennen.

Diese haben kein Stimmrecht.

Der Absatz 5 des § 11 wird ersatzlos gestrichen.

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 12 Ortsteile**

(1)  
In der Stadt Werder (Havel) bestehen die Ortsteile "Petzow", "Bliesendorf", "Plötzin", "Glindow", "Kemnitz" und "Phöben".

(2)  
Der gewählte Ortsbeirat Petzow und der bestimmte Ortsvorsteher des Ortsteiles Petzow bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bestehen.

(3)  
Die Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Plötzin, Glindow, Kemnitz und Phöben werden entsprechend den Eingliederungsverträgen gebildet und bestehen bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

(4)  
Nach Ablauf der laufenden Wahlperiode werden in allen Ortsteilen der Stadt Werder (Havel) entsprechend § 54 Abs. 2 GO Ortsbeiräte gewählt.

(5)  
Der hauptamtliche Bürgermeister und alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 24.01.2002  
ausgefertigt: Werder (Havel), 28.01.2002

- Siegel -

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

gez.  
Joachim Lindicke  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 01.02.2002 Nr.3, durch den hauptamtlichen Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 28.01.2002

gez. Werner Große  
Bürgermeister